

Nutzungs- und Entgeltordnung

4.25

für das Bürgerhaus Oststadt
vom 2. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.201) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Oststadt beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden Vermieter) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume und Inventar im Bürgerhaus Oststadt für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden Nutzender).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
 - wenn sich der Nutzende oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungs- mäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet,
 - bei (partei-)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Über die Nutzung wird zwischen dem Vermieter und dem Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

§ 2 Nutzungsgruppen

Das Bürgerhaus Oststadt ist Bestandteil der Essener Kinder- und Jugendarbeit. Das Haus steht allen natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Nutzung des Bürgerhauses Oststadt ist ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der genutzten Räume.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung der Räume betragen bei Erlass der Entgeltordnung jeweils pro Tag:
 - für Raum Nr. 112 und 117 je 25,00 Euro
 - für Raum Nr. 107 30,00 Euro
 - für Raum 116 35,00 Euro
 - für Raum Nr. 120 70,00 Euro
 - für die Halle 50,00 Euro
 - für den Saal 100,00 Euro
 - für die ganze Etage 350,00 Euro

In diesen Entgelten ist die Nutzung des in den Räumen vorhandenen Inventars enthalten.

Die Entgelte sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 12a UStG (Umsatzsteuergesetz).

- (3) Entgelte für Dienstleistungen wie Reinigung und Wachdienst werden dem Nutzenden zusätzlich in der Höhe in Rechnung gestellt, wie sie zwischen dem Vermieter und dem Dienstleister vertraglich geregelt sind. Die Entgelte für die Reinigung und den Wachdienst sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Entgelte für die Reinigung betragen bei Erlass der Entgeltordnung netto:

- für die Räume Nr. 112 und 117 je 25,00 Euro
- für die Räume Nr. 107 und 116 je 40,00 Euro
- für den Raum 120 und die Halle je 50,00 Euro
- für den Saal 80,00 Euro
- für die Kombination Saal/Halle 100,00 Euro
- für die ganze Etage 150,00 Euro

Die Entgelte für den Wachdienst betragen bei Erlass der Entgeltordnung netto:

- für die Räume Nr. 107, 112, 116 und 120 jeweils 10,00 Euro pro Stunde
- für Saal, Halle und die ganze Etage jeweils 15,00 Euro pro Stunde

§ 4 Wegfall der Entgelte

Bei den folgenden Veranstaltungen soll auf die Erhebung der Entgelte für die Nutzung der Räume verzichtet werden (die Reinigung und der Wachdienst werden in Rechnung gestellt):

- Veranstaltungen der Jugendverbände
- Veranstaltungen der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen oder sozialen Schwerpunkt haben
- Veranstaltungen von Jugendinitiativen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von Organisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem Schwerpunkt
- Benefiz-Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 6. Dezember 2019 (neu)